

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. | Falckstr. 9 | 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier, MdL

Per Mail

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de

Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Michael Saitner,
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 27.01.2022

Entwurf eines Gesetzes über die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige und die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein - Opferunterstützungsgesetz (OuG) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - [Drucksache 19/3411](#)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen die Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle. Dem umfassenden Tätigkeitsbericht 2020/2021 sind die zahlreichen Aktivitäten, begonnenen Prozesse, die Netzwerkarbeit oder die Mitwirkung an interdisziplinären Gremien oder Arbeitsgruppen übersichtlich zu entnehmen, die insgesamt in eine positive Richtung weisen.

Die Zentrale Anlaufstelle ist damit eine wichtige Ergänzung zur existierenden Hilfelandschaft und hat durch die Weitervermittlung an Fachberatungsstellen eine relevante Lots*innenfunktion. So werden Doppelstrukturen vermieden. Auch das Vorhaben, Hilfeleistungen niedrigschwellig zugänglich machen zu wollen, ist positiv zu bewerten. Hier wäre zum Wohle der Betroffenen insbesondere auch die Überprüfung der Richtlinien der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein wünschenswert, da die Beantragung für Betroffene hochschwellig und mit zahlreichen hemmenden Vorgaben behaftet ist. Begrüßenswert ist der Ansatz der Zentralen Anlaufstelle,

proaktiv die Kenntnis über entsprechende Angebote bei Polizei und Justiz zu erweitern, damit bereits beim Erstkontakt Betroffene über die existierenden Möglichkeiten informiert werden können.

Zurückgehend auf den Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin 2016 und dem daraus resultierenden politischen Auftrag stehen Großschadensereignisse und deren strategische Bewältigung im Vordergrund. Es ist wichtig, dass im Falle eines Terroranschlages o.ä. Betroffene und ihre Angehörigen niedrigschwellig und unmittelbar nach den Taten Unterstützung erfahren und über bestehende Möglichkeiten sowie Hilfenetzwerke informiert werden. Dennoch sollte verdeutlicht werden, dass sämtliche Gewaltformen ebenfalls gemeint sind und gleichberechtigt nebeneinanderstehen, wenn sämtlichen Betroffenen von Straftaten die Möglichkeit, sich an die Zentrale Anlaufstelle zu wenden, eingeräumt werden soll. Nach dem Konzept der „Restorative Justice“ wäre es zudem sinnvoll, wenn sich auch Täter*innen an die Anlaufstelle wenden können, um an entsprechende Hilfsangebote weitervermittelt zu werden.

Statt der Bezeichnung „Opfer“ regen wir den Begriff „Betroffene“ an.

Die binäre Schreibweise wirkt diskriminierend und richtet sich nicht an non-binäre Personen, eine gendersensible Schreibweise dagegen schließt alle Menschen mit ein. Sowohl die beauftragte Person als auch das Team der Opferanlaufstelle sollte über Diversitätskompetenzen und Traumasensibilität verfügen und divers besetzt werden, um für die Betroffenen Wahlmöglichkeiten bei der Ansprechperson zu eröffnen und unterschiedliche Perspektiven einbringen zu können.

Im Berichtswesen sollte das Thema queer und queerfeindliche Angriffe aufgegriffen werden.

Eine Gesamterfassung von relevanten Meldungen und die Zusammenführung von öffentlichen Statistiken wäre hilfreich, um daraus beispielsweise zielgruppenspezifische, bedarfsgerechte Schulungs- sowie Präventionsangebote abzuleiten und passgenau zu etablieren.

Bei der Entwicklung von Kriterien, Abläufen oder Leitfäden o.ä. sollte auch weiterhin stets die Expertise der Fachpraxis, beispielsweise aus den Bereichen Gewaltschutz, Frauenfacheinrichtungen, Straffälligenhilfe oder Prävention etc. mit einbezogen werden.

Eine ehrenamtliche Besetzung des Amtes als Opferschutzbeauftragte*r mit entsprechender Aufwandsentschädigung wird kritisch gesehen. Aufgrund des umfangreichen und verantwortungsvollen Aufgabengebietes sowie der Berichtspflichten, halten wir eine hauptamtliche Besetzung für angemessen, um der Position entsprechenden Status sowie Bedeutung zu geben und Kontinuität in der Arbeit zu gewährleisten. Jedoch sollte auch bei

hauptamtlicher Besetzung die Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Nicht ersichtlich ist zudem, mit welchen Befugnissen die beauftragte Person ausgestattet werden soll.

Mit welchen Ressourcen die Anlaufstelle ausgestattet wird, um beispielsweise die im Tätigkeitsbericht erwähnten geplanten Kampagnen oder Fachveranstaltungen durchführen zu können, bleibt unklar, ebenso welche Bezugsgrößen für die Ressourcenberechnung hier zu Grunde gelegt werden sollen.

Zu den festgeschriebenen Aufgaben sollten ebenfalls die Verbesserung bzw. Vermittlung in den Anwendungsbereich des Täter*innen-Opfer-Ausgleich, Stärkung der Zeug*innenbegleitung bei den Gerichten sowie Aufbau eines zentralen Informationsportals im Internet für Betroffene und Zeug*innen von Straftaten gehören.

Seit 2017 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf „Psychosoziale Prozessbegleitung“ in der Strafprozessordnung. Hier gibt es Möglichkeiten, entsprechende Fachkräfte auszubilden, der Bezug darauf fehlt im Gesetzesentwurf.

Der Zugang zur Anlaufstelle sollte in jeder Hinsicht barrierefrei gestaltet werden, dies umfasst beispielsweise auch den Internetauftritt oder Informationsmaterialien. Mehrsprachige Flyer sind ein wichtiger erster Schritt, nun sollten weitere Zielgruppen berücksichtigt werden, wie beispielsweise Menschen mit Beeinträchtigungen oder geringer Literalität.

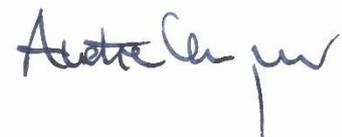
Die Istanbulkonvention sollte bei der Ausgestaltung aller Maßnahmen stets vollumfänglich berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Vorsitzender



Anette Langner
stellv. Vorsitzende